

Bericht und Antrag
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 7/821 —

A. Problem

Die dienstrechtlichen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen sollen auf Grund der seit der Einführung dieser Regelungen gesammelten Erfahrungen erweitert werden. Die Bundesregierung hat mit dem Gesetzentwurf einem Ersuchen des Deutschen Bundestages entsprochen (Mündlicher Bericht des Innenausschusses — Drucksache VI/2765).

B. Lösung

Die bestehenden Regelungen sollen in drei Punkten ausgedehnt werden.

1. Der Anwendungsbereich der geltenden Regelungen wird auf männliche Beamte und Richter erweitert.
2. Die Beurlaubung und die Teilzeitbeschäftigung wird auch ermöglicht, wenn pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind.
3. Die für die Beurlaubung maßgebende Altersgrenze des zu betreuenden Kindes soll heraufgesetzt werden.

Der Ausschuß empfiehlt eine Ergänzung des Gesetzentwurfs (Artikel 4 a), durch die erreicht werden soll, daß noch bestehende Unterschiede hinsichtlich der Tilgungsvorschriften für weggefallene Disziplinarmaßnahmen zwischen Beamten und Soldaten beseitigt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine unmittelbaren haushaltsmäßigen, sehr geringe kassenmäßige Auswirkungen

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Dr. Wernitz

Der Gesetzentwurf wurde in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1973 an den Innenausschuß federführend sowie zur Mitberatung an den Rechts- und an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 1973 die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung vom 28. November 1973 keine Bedenken geäußert. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. November 1973 abschließend beraten und ihn mit der Maßgabe unverändert gebilligt, daß ein Artikel 4 a in ihn eingefügt werden soll.

Bei der Verabschiedung des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften — Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung von Beamtinnen mit Mutterpflichten — am 12. Februar 1969 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, über die Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung zu berichten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Dieser Bericht wurde am 30. März 1971 erstattet — Drucksache VI/2064 —. Er ergab u. a., daß sich die neuen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung im Prinzip bewährt hatten, daß es aber noch einige Fragen gab, die zu lösen waren. Hierzu gehört die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelungen auf Beamtinnen und Richterinnen, die pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben, die Heraussetzung der für eine Beurlaubung maßgebenden Altersgrenze des zu betreuenden Kindes und die Ausdehnung der Vorschriften auch auf Beamte und Richter.

Anläßlich der Erörterung des Berichts der Bundesregierung vom 30. März 1971 hatte sich der Innenausschuß dafür ausgesprochen, die vorgenannten Fragen in positivem Sinne zu entscheiden, und der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung auf Antrag des Innenausschusses in der 148. Sit-

zung am 4. November 1971 auf, den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuleiten. Diesem Ersuchen ist die Bundesregierung mit dem vom Innenausschuß nunmehr gebilligten Gesetzentwurf nachgekommen. Da der Ausschuß nur redaktionelle Änderungen an dem Entwurf vorgenommen hat, wird hier auf die Begründung — Drucksache 7/821 — Seite 5 f. — verwiesen.

Der Ausschuß hat sich auch mit dem Vorschlag befaßt, § 66 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 111 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes dahin gehend zu ändern, daß sowohl die Dienstzeit als Teilzeitbeschäftigter als auch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge voll auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Der Ausschuß befürwortet diese Regelung, hielt sie aber im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für verabschiedungsreif. Er hat deshalb den Bundesinnenminister gebeten, ihm bis zum 31. Oktober 1974 einen Bericht zu dieser Frage zuzuleiten.

Auf Antrag der Berichterstatter hat der Ausschuß eine Ergänzung des Gesetzentwurfs (Artikel 4 a) gebilligt. Durch die Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) soll erreicht werden, daß hinsichtlich der durch das Neuordnungsgesetz weggefallenen Disziplinarmaßnahmen, deren besoldungsrechtliche Auswirkungen fast durchweg nach Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils durch Einzelgnadenerweise beseitigt worden sind, eine Gleichbehandlung der Beamten mit Soldaten erfolgt [vgl. hierzu Artikel VIII § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481)].

Dabei muß allerdings gewährleistet sein, daß besonders wegen einer möglichen Nachversicherung das Besoldungsdienstalter über die gesamte Dienstzeit des Beamten hinweg lückenlos feststellbar bleibt. Kosten werden durch diese Ergänzung des Gesetzentwurfs nicht verursacht.

Bonn, den 29. November 1973

Berger Dr. Wernitz

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/821 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. November 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	Berger	Dr. Wernitz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 7/821 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes* vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das ... Gesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 48 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 48 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

(1) **unverändert**

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“

Artikel 2

Artikel 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes* vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das ... Gesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 79 a wird wie folgt geändert:

§ 79 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

 1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

 - a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“
2. In Absatz 3 werden die Worte „der Beamtin“ gestrichen.

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001), wird wie folgt geändert:

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a werden
 - a) in der Überschrift das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamte“,
 - b) in Satz 1 die Worte „Eine Beamtin, deren“ durch die Worte „Ein Beamter, dessen“,
 - c) in Satz 2 die Worte „der Beamtin“ durch die Worte „dem Beamten“,
 - d) in Satz 2, letzter Halbsatz, das Wort „sie“ durch das Wort „er“

ersetzt.
2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist bei einem nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamten der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einem Beamten gewährt, dessen Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.“
3. In § 51 Abs. 2 wird das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972* (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das ... Gesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 48 a wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In der Überschrift werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „die Richterin“ durch die Worte „der Richter“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „der Richterin“ gestrichen.

2. In § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

2. unverändert

3. § 76 a wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Teilzeitbeschäftigung“.

b) In Satz 1 werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

4. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

4. unverändert

Artikel 4 a

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) wird wie folgt geändert:

In Artikel III wird nach § 7 folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Die gegen einen Beamten verhängte Disziplinarmaßnahme der Einstufung in eine niedrigere Dienst-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

altersstufe oder der Versagung des Aufstiegs im Gehalt, die sich besoldungsrechtlich nicht mehr auswirkt, ist nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung zu tilgen, die für die Tilgung einer Gehaltskürzung gelten. Die Tilgung erstreckt sich nicht auf die Vorgänge, die der Festsetzung und dem Nachweis der Dienstbezüge dienen.“

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6

unverändert

